

Satzung

soundwerk e. V.

Pop- und Gospelchor

§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „soundwerk e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hofheim-Wallau.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt unter der Registernummer VR 16850 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang Ämter und Funktionen nur in männlicher Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 – Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch die Pflege der Musik, insbesondere des Liedguts und des Chorgesanges, um diese als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern.
- (3) Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte, öffentliche Auftritte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Die Bereitstellung von Mitteln für die musikalische Arbeit, sowie die Organisation und Durchführung der Konzerte gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Vereins. Dieses geschieht alles im Sinne, sich als Verein dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit zu stellen. Die für die musikalische Arbeit erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen, öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuwendungen beschafft.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Vereinsvermögens.

§ 3 – Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden durch den Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 4 – Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jederzeit zu einem passiven Mitglied werden. Widerspricht der Vorstand dem Antrag nicht, beginnt die passive Mitgliedschaft mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde. Ein passives Mitglied muss volljährig sein. Es unterstützt den Verein ideell und durch seine Beitragszahlung und nimmt nicht aktiv (singend) an den Konzerten, öffentlichen Auftritten und anderen musikalischen Veranstaltungen des Vereins teil. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Das Ehrenmitglied wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und muss der Ernennung zustimmen. Ehrenmitglieder können passive Mitglieder sowie Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, werden. Aus der Ehrenmitgliedschaft ergeben sich keine Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und haben in der Mitgliederversammlung kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den 1. Vorsitzenden.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss aus dem Verein;
 - c) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 7 – Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Kalenderhalbjahr (30.06. oder 31.12.). Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des ausstehenden Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 8 – Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzug ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes beim Vorstand schriftlich und begründet eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.
- (5) Macht ein Betroffener von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschlussbeschluss.

§ 9 – Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und außerdem haben die aktiven Mitglieder die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die aktiven und passiven Mitglieder sind verpflichtet, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt werden.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern, auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 10 – Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich oder vierteljährlich im Voraus fällig.
- (2) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Dauerauftrag oder mittels Überweisung durch das Mitglied auf das Geschäftskonto des Vereins. Das Mitglied ist für den fristgemäßen Zahlungseingang verantwortlich.
- (3) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

§ 11 – Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z. B. Hessischer Sängerbund) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erfordert ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Adressänderungen;
 - b) die Mitteilung von Änderungen von Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seinen Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (2) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person in Einzelaufnahmen, Aufnahmen des Gesamtchores oder Kleingruppen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke.

§ 12 – Vereinskommunikation

- (1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- (2) Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins unter www.soundwerk-chor.com verfügbar.
- (3) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, innerhalb der Chormitglieder ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste (wie z. B. WhatsApp) verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Mobilnummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

§ 13 – Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 14 – Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger.
- (2) Die Organfunktion setzt die aktive Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Ausnahme bildet die künstlerische Leitung.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl vorab schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 15 – Vergütung für Vereinstätigkeit, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine Ausnahme stellt das Amt der künstlerischen Leitung dar.
- (2) Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit der künstlerischen Leitung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31.12. des Jahres geltend gemacht werden, indem der Anspruch entstanden ist. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen oder Pauschalen über die Höhe des Aufwandsatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 16 – Beschlussfassung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen:
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit Anwesenheit der Mitglieder;
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation.
- (2) Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
- (3) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (4) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs. (1) trifft der Vorstand nach seinem Ermessen per einfachem Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt.

- (5) Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Vereins zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Bei Mitgliedern, die im selben Haushalt leben, ist eine gemeinsame Anmeldung möglich. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Verein mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.

§ 17 – Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vorher per E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung angekündigt und gilt damit allen Mitgliedern als bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlichen Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und den Mitgliedern als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Sollte vor einer Abstimmung oder Wahl der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, so ist diesem stattzugeben.

§ 18 – Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

- h) Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt, der vom Vorstand aufgestellt wird;
- i) Beratung über die fristgerecht eingegangenen Anträge.

§ 19 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsverlangens von mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung und konkreten Anträgen beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines vollständigen Antrags eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt dann zwei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen per E-Mail.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 20 – Vorstand gemäß §26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Kassierer;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem künstlerisch/musikalischen Leiter.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Ausnahme ist hierbei der künstlerische Leiter, der durch den Vorstand berufen wird.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied, gleich aus welchem Grund, aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungskonformen Neuwahl des Vorstands.
- (6) Im Falle der vorzeitigen Abberufung oder der Neubesetzung der Organmitglieder, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

§ 21 – Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgaben dieser Satzung und der Ordnung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Geschäftsführungsaufgaben auch Dritte entgeltlich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

§ 22 – Beschlussfassung des Vorstands (Vorstandssitzungen)

- (1) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden in Präsenz- oder Onlinesitzungen gefasst, die der 1. Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (3) Auch schriftliche, telefonische oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig.
- (4) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt; nachfolgende Ergänzungen sind möglich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 23 – Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen aktiven Mitgliedern zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (4) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle aktiven geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 24 – Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keinen anderen Regelungen

vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (3) Bei Beschlussfassungen oder Wahlen mit mehr als drei Abstimmungsvorschlägen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 25 – Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Ergebnisprotokolle geführt.
- (3) Die Mitglieder haben bis zu vier Wochen nach der Mitgliederversammlung das Recht auf Einsicht in das Protokoll.

§ 26 – Satzungsänderung

Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 27 – Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgenden Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Wahlordnung;
 - d) Jugendordnung;
 - e) Ehrenordnung;
 - f) Datenschutzordnung;
 - g) Beitragsordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 28 – Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundordnung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 29 – Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 2 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 30 – Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten Wahl berufen.

- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen, ist zuvor der Kassierer und der übrige Vorstand zu unterrichten.

§ 31 – Auflösung des Vereins und Vermögensausschüttung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Hofheim-Wallau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 – Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **xx.xx.20xx** beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
